



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Vorschlagsverordnung 2021

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 17.12.2020, Zl. 004-1/AL/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 20.619.700
Aufwendungen:	€ 23.478.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 372.200
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 56.700

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -2.543.100

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 20.866.900
Auszahlungen:	€ 24.023.400

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 3.156.500

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte, Unterabschnitte und Konten gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Die Deckungsfähigkeit kann gemäß § 14 Abs. 1 nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben.

- a) Die Ausgabenposten 0000 bis 0700 einschließlich der Post 4000, jeweils ab der 4. Abschnittsdekade
- b) Alle Ausgabenposten der Gruppe 5 ab Ebene der 4. Abschnittsdekade
- c) Die Ausgabenposten 4020 bis 4599 ab der 4. Abschnittsdekade
- d) Die gesamte Kontenunterklasse 34 mit 65 ab der 4. Abschnittsdekade
- e) Die gesamte Kontenunterklasse 61 ab der 4. Abschnittsdekade
- f) Die Kontengruppe 720 mit 728 ab der 4. Abschnittsdekade
- g) Auf der Unterabschnittsebene 019 – Repräsentationen und 070 – Verfügungsmittel sind innerhalb der Sachkonten alle Ausgabenposten gegenseitig deckungsfähig.
- h) Sämtliche Ausgabenposten innerhalb des Sachaufwandes in einem Investitionsvorhaben, für welches ein beschlossener und genehmigter Finanzierungsplan vorliegt.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG in Verbindung mit Artikel V Abs. 4 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 6.000.000

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Voranschlag 2021 inklusive aller Anlagen und Beilagen gemäß Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz 2019 und Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in der Druckversion vom 16.12.2020.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 15 Abs 5 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder e.h.